

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
16.

25.) G e n e r a l e ,
an sämtliche Acciscommissarien und Inspectoren in den
Kreislanden,
das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betreffend;
vom 10ten Juni 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Nachdem die erlassenen Grenz- und General-Accis-Ordnungen, so wie die in Hinsicht der Dienstleistung der angestellten Accisoffizianten getroffenen neuen Einrichtungen, es nothwendig machen, daß auch über das von den Accisbehörden in Untersuchungssachen zu beobachtende Verfahren, und über die in Accissachen ihnen übertragene Gerichtsbarkeit erneuerte gesetzliche Bestimmung getroffen werde: so ordnen und befehlen Wir, unter Aufhebung der hierunter bestehenden ältern Anordnungen, und namentlich der Generalalien vom 25ten Januar 1723 und vom 12ten März 1783, auch der dem letztgedachten Generali beigelegten Instruction, wie folget:

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit in Accissachen erstreckt sich

- I. auf Untersuchung und Bestrafung des Unterschleifs der Accisabgaben und der Übertretung der in Accissachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften,
- II. auf Untersuchung der von den Accisoffizianten im Dienste begangenen Vergehen.

Accisgerichts-
barkeit:
a) meistentheils
erstreckt.

§. 2.

In polizeilicher Hinsicht steht in der Regel dem Accisinspecteur die Concurrenz bei den Consumtiblizentoren und den Communalanlagen in accisbaren Städten zu.